

Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

für den Amtsbezirk
des
evangelisch-lutherischen Landeskirchenamts
in Kiel

Stück 23.

Kiel, den 13. Dezember

1930.

Inhalt: 153. Fürbitte für die um ihres Glaubens willen in Rußland verfolgten Christen (S. 183). - 154. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen ev.-luth. Missionsgesellschaft in Breklum (S. 183). - 155. Neujahrskirchenammlung (S. 184). - 156. Zeitsätze zur Vermeidung der kirchl. Doppelbesteuerung (S. 184). - 157. Vorträge über Flüchtlingsfürsorge (S. 186). - 158. Weihnachtsspenden für den Landesverein (S. 186). - 159. Evangelischer Männerdienst (S. 187). - 160. Lohnzahlungen zu Weihnachten (S. 187). - 161. Brüderlicher Dienst an den Arbeitslosen (S. 187). - 162. Mitteilungen und Jahresbericht 1929/30 der Liturgischen Konferenz Niedersachsens (S. 187) - 163. Empfehlenswerte Schriften (S. 188). - Druckfehlerberichtigung. - Personalien. - Neu errichtete Pfarrstelle.

Hierzu 3 Beilagen.

Nr. 153. Fürbitte für die um ihres Glaubens willen in Rußland verfolgten Christen.

Kiel, den 13. Dezember 1930.

Mit Rücksicht auf die Verhandlungen der Landessynode erinnern wir die Herren Geistlichen an die Bekanntmachung der Herren Bischöfe vom 13. Februar 1930 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 25 — und ersuchen sie, gerade auch in der Weihnachtszeit unserer um ihres Glaubens willen schwer leidenden Brüder und Schwestern in Rußland fürbittend zu gedenken.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3473 (Dez. IX).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 154. Kirchenkollekte zum Besten der Schleswig-Holsteinischen evangelisch-lutherischen Missionsgesellschaft in Breklum.

Kiel, den 27. November 1930.

Unter Bezugnahme auf unsere Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Gef.- u. B.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am 1. Weihnachtstag d. Js., oder falls dieser Tag schon in einzelnen Gemeinden für eine andere Kollekte bestimmt sein sollte, am 2. Weihnachtstag bzw. am nächsten sammlungsfreien Sonntag

in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Schlesw.-Holst. ev.-luth. Missionsgesellschaft in Breklum abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, diese Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landes-sup.) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einreichung der Nachweisungen an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto der Schlesw.-Holst. ev.-luth. Missionsgesellschaft in Breklum bei der Spar- und Leihkasse der Stadt Husum in Husum abzuführen. Postcheckkonto der Spar- und Leihkasse in Husum ist: Hamburg 10985.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 6801 (Dez. II).

Nr. 155. Neujahrskirchenammlung.

Kiel, den 27. November 1930.

Unter Bezugnahme auf die Bekanntmachung vom 6. September 1926 — Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 153 — bringen wir den Herren Geistlichen hiermit in Erinnerung, daß am Neujahrstag 1931 bzw. am Altjahrsabend 1930 in allen Kirchen unseres Aufsichtsgebiets eine allgemein verbindliche Kirchenkollekte zum Besten der Pflege, Erziehung und Berufsausbildung verwaister und sittlich gefährdeter Kinder abzuhalten ist.

Wir ersuchen die Herren Geistlichen, die Sammlung nach besten Kräften zu fördern.

Die Kollektenerträge sind von den Herren Präpsten (Landesuperintendenten) innerhalb der vorgeschriebenen vierwöchigen Frist, unter gleichzeitiger Einsendung der Nachweisung an uns, mit Angabe der Zweckbestimmung auf das Konto 1065 der Landeskirchenkasse bei der Schleswig-Holsteinischen Landesbank-Kiel abzuführen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C. 6800 (Dez. II)

Nr. 156. Leitsätze zur Vermeidung der kirchlichen Doppelbesteuerung.

Kiel, den 27. November 1930.

Nachstehend geben wir die von den deutschen Kirchenregierungen vereinbarten Leitsätze zur Vermeidung der Doppelbesteuerung bekannt und empfehlen deren Nachachtung.

Die im Deutschen evangelischen Kirchenbund zusammengeschlossenen Kirchenregierungen vereinbaren, für die kirchliche Besteuerung die nachstehenden Leitsätze künftig nach Möglichkeit, insbesondere bei einer allgemeinen Regelung von Kirchensteuerfragen, zur Geltung zu bringen und bis zu einer solchen Regelung ihre Anwendung tunlichst auf dem Wege des kirchlichen Steuer selbstverwaltungsrechts (z. B. durch Erlaß, Stundung) anzustreben.

I. Allgemeines.

1. Natürliche Personen sollen, soweit nicht nach den folgenden Bestimmungen (Ziff. 6, 7 und 12) etwas anderes zulässig ist, grundsätzlich nur dann in einem Kirchengebiet zur Kirchensteuer (Landes- und Ortskirchensteuer) herangezogen werden, wenn sie dort einen Wohnsitz oder Aufenthalt haben.

2. Ein Kirchensteuerpflichtiger wird an einem Aufenthaltsort nicht zur Kirchensteuer herangezogen, wenn er in einer Kirchengemeinde innerhalb eines anderen, dem Kirchenbund angeschlossenen Kirchengebiets einen Wohnsitz hat.

II. Zuschläge zu Reichssteuern.

3. Ist eine Person infolge mehrfachen Wohnsitzes in verschiedenen Kirchengebieten kirchensteuerpflichtig, so wird sie in jedem Kirchengebiet nur zu einem Bruchteil herangezogen. Auf jede Wohnsitzkirchengemeinde entfällt, unbeschadet abweichender innerkirchlicher Verteilung, ein gleicher Bruchteil; die Bruchteile werden jedoch durch Vereinbarung abweichend festzusetzen sein, wenn bei der Verteilung nach der Zahl der Wohnsitze mit Rücksicht auf die Länge des Aufenthalts oder die wirtschaftliche Bedeutung eines Wohnsitzes sich wesentliche Härten ergeben.

4. Die Verlegung des Wohnsitzes von einem Kirchengebiet in ein anderes wirkt sich für die Heranziehung zur Kirchensteuer mit dem Beginn des nächstfolgenden Kalendervierteljahrs aus. Über diesen Zeitpunkt hinaus erhobene Kirchensteuern sind auf Antrag zurückzuerstatten.

5. Für die Auslegung der Begriffe Wohnsitz und Aufenthalt sind die Bestimmungen der Reichsabgabenordnung (§§ 62 Abs. 1 und 63) maßgebend, soweit nicht in allen beteiligten Kirchengebieten für die Begründung der Kirchensteuerpflicht der Wohnsitz im Sinn des bürgerlichen Rechts gilt.

III. Zuschläge zu den Landes- und Gemeindesteuern.

6. Für die Veranlagung zur Kirchensteuer in der Form von Zuschlägen zu den Grund- und Gebäudesteuern und Gewerbesteuern der Länder und Gemeinden ist nur das Kirchengebiet zuständig, in welchem der Grundbesitz liegt oder eine Betriebsstätte zur Ausübung des stehenden Gewerbes unterhalten wird.

7. Werden Zuschläge nach Ziffer 6 auch von außerhalb des Kirchengebiets Wohnhaften erhoben, so wird, falls in der Wohnsitzkirchengemeinde keine Zuschläge zu gleichartigen Steuern erhoben werden, die Kirchensteuer der Wohnsitzkirchengemeinde auf Antrag des Steuerpflichtigen um die Hälfte dieser Zuschläge ermäßigt. Jedoch soll die von der Wohnsitzkirchengemeinde zu tragende Steuerermäßigung nicht mehr als $\frac{1}{3}$ ihrer Gesamtsteuerforderung ausmachen. Die Belegenheitskirchengemeinde hat ihrerseits die Zuschläge soweit zu erlassen, daß die Summe der in beiden Kirchengemeinden zu zahlenden Kirchensteuern die ursprüngliche Gesamtforderung der Wohnsitzkirchengemeinde nicht übersteigt.

Wird bei Berechnung der Zuschläge zu den Reichssteuern der Anteil ausgenommen, der dem außerhalb des Kirchengebiets gelegenen Grund- und Betriebsvermögen entspricht oder aus diesem fließt*), so findet Absatz 1 keine Anwendung.

IV. Sonstige Kirchensteuern.

8. Die Bestimmungen zu II und III finden sinngemäß Anwendung für Kirchensteuern, die nach einem sonstigen Maßstab unter Berücksichtigung der Einkommens- und Vermögensverhältnisse erhoben werden.

V. Besteuerung in den Grenzgemeinden.

9. Gehören mehrere zu einem Pfarrbezirk vereinigte Kirchengemeinden (Mutter- oder Tochtergemeinden) verschiedenen Landeskirchen an, so steht die Steuerhoheit in jeder von ihnen der Landeskirche zu, der sie angehört. Die Verteilung der gemeinsamen Lasten des Pfarrbezirks bestimmt sich nach besonderer Vereinbarung.

*) Kurzzeit in Sachsen möglich.

10. Setzt sich die Kirchengemeinde aus Orten oder Ortsteilen verschiedener Kirchengebiete zusammen, so sollen für die Besteuerung die Bestimmungen der Landeskirche maßgebend sein, der die Kirchengemeinde angehört. Ist die Zugehörigkeit der Kirchengemeinde zweifelhaft, so entscheidet die Lage der Kirche.

VI. Schlußbestimmungen.

11. Die zuständigen kirchlichen Behörden leisten sich bei der Veranlagung und Erhebung der Kirchensteuer Beistand.

12. Abweichungen im allgemeinen oder für einzelne Fälle bleiben der Vereinbarung der beteiligten oberen Kirchenbehörden vorbehalten. Dies gilt insbesondere, wenn eine Steuerpflicht auf Grund der in Preußen noch geltenden älteren Steuerordnungen berührt wird.

Wir weisen darauf hin, daß die vorstehenden Zeitsätze nur Anwendung zu finden haben zur Vermeidung einer Doppelbesteuerung für Steuerpflichtige, welche verschiedenen Kirchengebieten (Landeskirchen) angehören bzw. von einer Landeskirche zur anderen verziehen. An der bisherigen gesetzlichen Regelung innerhalb unserer Landeskirche wird durch die Zeitsätze nichts geändert.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

In Vertretung:

Simonis.

Nr. C 6701 (Dez. VII).

Nr. 157. Vorträge über Flüchtlingsfürsorge.

Kiel, den 8. Dezember 1930.

Herr Hauptpastor Bruns in Mölln hat sich bereit erklärt, in den Kirchengemeinden Vorträge über die Flüchtlingsfrage zu halten. Wir geben den Kirchenvorständen anheim, von diesem Anerbieten in möglichst großem Umfang Gebrauch zu machen und sich mit Herrn Hauptpastor Bruns darüber unmittelbar ins Benehmen zu setzen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Im Auftrage:

Garstenen.

Nr. B. 4489 (Dez. V).

Nr. 158. Weihnachtsspenden für den Landesverein.

Kiel, den 12. Dezember 1930.

Der Landesverein für Innere Mission bittet auch in diesem Jahre um Weihnachtsgaben für seine in Rickling und Innien weilenden Zöglinge und für die Insassen der beiden Altersheime in Neumünster. Die Spenden sind unmittelbar auf das Postcheckkonto des Landesvereins für Innere Mission in Schleswig-Holstein in Kiel, Hamburg Nr. 3510, zu überweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3573.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 159. Evangelischer Männerdienst.

Kiel, den 22. November 1930.

Auf das diesem Stück beiliegende Korrespondenzblatt Nr. 1 „Evangelischer Männerdienst“ weisen wir die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände besonders hin.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3351 (Dez. I).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 160. Lohnzahlungen zu Weihnachten.

Kiel, den 13. Dezember 1930.

Der Herr Preussische Minister für Wissenschaft, Kunst und Volksbildung hat uns gebeten, auch unsererseits darauf hinzuwirken, daß Lohnzahlungen und Ausschüttungen anläßlich des Weihnachtsfestes möglichst schon vor dem 24. Dezember vorgenommen und die Weihnachtseinkäufe rechtzeitig erledigt würden. Wir kommen dieser Anregung des Herrn Ministers um so lieber nach, als wir die Verkürzung der Arbeitszeit am Weihnachtsabend, durch die den kaufmännischen Kreisen die Gelegenheit zum Besuch des Weihnachtsgottesdienstes gegeben ist, sehr begrüßen. Wir ersuchen daher die Herren Geistlichen und die Kirchenvorstände, ihren Einfluß nach dieser Richtung geltend zu machen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3605.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 161. Brüderlicher Dienst an den Arbeitslosen.

Kiel, den 15. Dezember 1930.

Unter dieser Überschrift hat der Zentralausschuß für die Innere Mission der deutschen evangelischen Kirche das beigelegte Flugblatt herausgegeben, das wir den Herren Geistlichen und den Kirchenvorständen einer eindringlichen Beachtung empfehlen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3400 (Dez. VIII).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 162. Mitteilungen und Jahresbericht 1929/1930 der Liturgischen Konferenz Niedersachsens.

Kiel, den 13. Dezember 1930.

Der heutigen Ausgabe ist der Jahresbericht 1929/1930 der Liturgischen Konferenz Niedersachsens beigelegt, worauf wir besonders hinweisen.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3604.

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Nr. 163. Empfehlenswerte Schriften.

Kiel, den 27. November 1930.

1. Heinrich Friz, „Gottes Ruf für das Kind“. Verlag Emil Roth, Gießen. Preis geb. 4 *R.M.*
2. Lic. theol. Otto Ault, „Die Augsburgische Konfession“, ein Christusbekenntnis der Deutschen einst und heut. Verlag des Deutschen Bundes „Haus und Schule“, Hauptgeschäftsstelle Frankfurt a. O., Hohenzollernstr. 11.
3. Professor D. Rud. Schäfer, Bilderkatechismus, Schul- und Volksausgabe. Stiftungsverlag in Potsdam. Preis: Schulausgabe

	1	10	20	100	500	1000	Stück
	1,20	1,12	1,05	0,95	0,90	0,85	<i>R.M.</i>
Volksausgabe	1	10	20	100	500	1000	Stück
	0,85	0,80	0,76	0,70	0,68	0,65	<i>R.M.</i>
4. 1931 „Glaube und Tat“, christliches Jahrbuch für die deutsche Mannesjugend. Im Auftrage des Reichsverbandes der Evang. Jungmännerbünde Deutschlands herausgegeben von H. Lütt. Eichenkreuz-Verlag, Wuppertal-Barmen, Allee 191.
5. „Blinkfeuer, Wegweisung für junge Menschen“. Bezugspreis 1 *Rpf* für die Nummer. Verlag wie vor.
6. Im Felsbergverlag in Jugenheim an der Bergstraße (Hessen) erscheint seit Jahresfrist die „Greiner“-Bibel, ein Holzschnittwerk. Das ganze zehn Lieferungen umfassende Werk wird innerhalb der nächsten zwei Jahre herausgegeben sein, davon bis Weihnachten d. Js. vier Lieferungen. Es erscheinen verschiedene, inhaltlich vollständig gleiche Ausgaben zum Subskriptionspreise von 35 bzw. 55 *R.M.* Alles Nähere durch den Verlag.

Evangelisch-lutherisches Landeskirchenamt.

Nr. A. 3489 (Dez. IX).

D. Dr. Freiherr von Heinke.

Druckfehlerberichtigung

In Stück 20 des Kirchl. Ges.- u. B.-Bl. 1930 S. 173, die erste theologische Prüfung Michaelis 1930, ist unter Ziffer 8 an Stelle Curt Jensen-Krempe, Curt Hansen-Krempe zu setzen.

Personalien.

Ernannt: Am 9. Dezember 1930 Pastor Otte, bisher in Mustin, zum Pastor in Fahretoft.

In den Ruhestand versetzt: Zum 1. April 1931 auf seinen Antrag Pastor Andreas Andresen, Siebenbäumen.

Gestorben: Am 18. Oktober 1930 Propst i. R. Nissen in Eck.

Neu errichtete Pfarrstelle.

Die Pfarrstelle der neu errichteten **Ausgargemeinde Sünd** in Kiel soll besetzt werden. Dienst-einkommen nach den jeweiligen Grundsätzen der Übergangsversorgung der Geistlichen. Ortsklasse A. Dienstwohnung ist nicht vorhanden. Neben dem Ortszuschlag 400 *RM* als Mietsentschädigung. Das Landeskirchenamt präsentiert, die Gemeinde wählt. An dieses zu richtende Bewerbungsgesuche mit Zeugnisabschriften und Lebenslauf sind bis zum 1. Januar 1931 an den Synodalausschuß in Kiel einzureichen.

